

Heimatpreis Bergheim

Richtlinien für die Verleihung

§ 1

Bezeichnung und Zielsetzung

1. Die Stadt Bergheim vergibt einen Heimatpreis mit der Bezeichnung „Bergheimer Heimatpreis“. Diese Bezeichnung wird durch die jeweilige Jahreszahl ergänzt.
2. Mit dem Bergheimer Heimatpreis werden besondere Verdienste um die Heimatpflege in und um Bergheim (z.B. Lokalgeschichte, Alltagskultur, Landschaft und Natur, Brauchtum, Denkmalpflege, Tradition, Bauwerke) gewürdigt und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
3. Sofern das Land NRW einen Schwerpunkt nennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen.

§ 2

Allgemeine Bedingungen

1. Als Preisträger/in kommen Personen oder Personengruppen in Betracht, die im Bergheim ansässig sind oder dort wirken. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Verdienste im Rahmen der Heimatpflege in einer engen Beziehung zu Bergheim stehen.
2. Eine mehrmalige Verleihung an denselben Preisträger/in ist ausgeschlossen.
3. Vorschläge für Preisverleihungen sind an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, zu richten.

Eine Eigenbewerbung ist möglich.

§ 3

Vergabeform

1. Der Bergheimer Heimatpreis soll jährlich an bis zu drei Preisträger/innen vergeben werden.
2. Insgesamt steht ein jährliches Preisgeld 5.000,- € zur Verfügung. Das jährliche Preisgeld wird auf drei Projekte aufgeteilt und folgende Staffelung wird festgelegt:

- | | |
|----------|-----------|
| 1. Platz | 2.500,- € |
| 2. Platz | 1.500,- € |
| 3. Platz | 1.000,- € |

3. Die Jahrespreisträger/innen werden in einer feierlichen Preisverleihung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bergheim geehrt.

§ 4

Vergabegremium

1. Die Bestimmung der Preisträger/innen erfolgt durch ein Vergabegremium.

Diesem gehören an:

- a) der Bürgermeister als Vorsitzender/die Bürgermeisterin als Vorsitzende
 - b) die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur
 - c) für jede Fraktion des Rates ein weiteres Mitglied des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur
 - d) je ein in der Lokalberichterstattung tätige Redakteurin/tätiger Redakteur der in Bergheim erscheinenden Tageszeitungen/Medien; diese werden für jede Vergabe vom Bürgermeister/Bürgermeisterin im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden berufen.
2. Das Vergabegremium zieht Sachverständige zur Beratung hinzu. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit.
 3. Gegen Entscheidungen des Vergabegremiums ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5

Veröffentlichung

Mit der Annahme des Bergheimer Heimatpreises stimmen die Preisträger/innen einer in geeigneter Weise erfolgenden Information der Öffentlichkeit über die Preisverleihung und die damit gewürdigten Verdienste und Leistungen zu.